



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 24 (S. 295-297)**

Titel **Beschluss des Kantonsrates betreffend die Staatsbeteiligung bei der normalspurigen Eisenbahn Uerikon–Bauma.**

Ordnungsnummer

Datum 17.11.1896

[S. 295] Der Kantonsrat,  
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,  
beschliesst:

I. Der Kanton Zürich beteiligt sich beim Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Uerikon über Hinweil nach Bauma mit einer Subvention nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Staatsbeteiligung bei Eisenbahnen vom 14. April 1872 unter folgenden Bedingungen:

- 1) Von Seite der beteiligten Landesgegend wird eine der Staatssubvention mindestens gleichkommende Leistung und die Vorlage eines Amortisationsplanes verlangt, welcher // [S. 296] cher der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt. Bleibt die Leistung unter 50000 Fr. per Kilometer resp. unter  $\frac{1}{3}$  der Baukosten, so ist die Staatsbeteiligung entsprechend zu reduzieren.
- 2) Die Beteiligung findet statt durch Uebernahme von Aktien bezw. Obligationen zu nicht ungünstigen Bedingungen, als sie für die Subvention der betreffenden Landesgegend aufgestellt werden.
- 3) Die Eisenbahnunternehmung Uerikon–Bauma hat durch ausreichende Nachweisung der mutmasslichen Landerwerbungskosten und durch Vorlegung verbindlicher Offerten leistungsfähiger Firmen die Belege dafür beizubringen, dass die Baukosten von 3 Millionen Franken, Rollmaterial inbegriffen, nicht überschritten werden. Die diesen Offerten zu Grunde liegenden Detailpläne und Kostenberechnungen sind dem Regierungsrate zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- 4) Die Vergebung der Arbeiten unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates; die Staatsbehörden behalten sich überdies das Aufsichtsrecht über die Arbeiten vor. Zu diesem Zwecke soll denselben jederzeit gestattet sein, von den Bauten Einsicht zu nehmen.
- 5) Die Einzahlung beginnt erst, wenn die Aktiengesellschaft konstituiert ist und dieselbe sich darüber ausgewiesen haben wird, dass das ganze Baukapital gesichert und der Finanzausweis vom Bundesrate genehmigt ist.
- 6) Die einzelnen Einzahlungen erfolgen nach Massgabe des Fortschreitens der Arbeiten und sind zu einem Drittel des Erstellungswertes bezw. in dem gleichen Verhältnis zu leisten, in dem der kilometrische Bauansatz zum zugesicherten Staatsbeitrage steht.



- 7) Für den Fall, dass oberhalb der Eisenbahnstation Bauma das Tössbett in der Weise verlegt wird, dass eine Ueberbrückung der Töss durch die Eisenbahnunternehmung Uerikon–Bauma nicht erforderlich ist, werden am Subventionsbetreffnis 40000 Fr. in Abzug gebracht.
- 8) Die definitive Festsetzung der Höhe der Subvention auf Grundlage der sub Ziff. 1 aufgestellten Bedingungen er- // [S. 297] folgt nach Vollendung des Baues der Bahn auf den Antrag der Direktion der öffentlichen Arbeiten hin durch den Regierungsrat.
- 9) Die Eisenbahnunternehmung hat dem Staate im Verwaltungsrate eine Vertretung von einem Drittel der Mitglieder einzuräumen, welche vom Regierungsrate gewählt wird.
- 10) Falls eine Normalbahn Uster–Mönchaltorf–Gossau–Grüningen–Hombrechtikon zur Ausführung gelangt, soll derselben gegen entsprechende Entschädigung das Mitbenutzungsrecht der Linie Bauma–Uerikon auf der Strecke Hombrechtikon–Uerikon eingeräumt werden.

II. Gegenwärtiger Beschluss und damit die Verpflichtung des Kantons Zürich zu obiger Subvention fällt dahin, wenn die Konzession erlischt, oder wenn nach Verfluss von zwei Jahren, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, der Finanzausweis vom Bundesrate nicht genehmigt ist.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 17. November 1896.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Geilinger.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/12.11.2015]